



Allgemeine Mietbedingungen / HKS Fördertechnik AG

1. Mietobjekt

Die Vermieterin vermietet der Mieterin das(die) definierte(n) Mietobjekt(e). Nach Ablauf der geplanten Miete(n) kann eine Weiterführung der Mietdauer vereinbart werden.

2. Berechtigung Staplerfahrer

Der Mieter bestätigt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines ebenfalls, dass die Mietsache (Stapler) nur Personen überlassen wird, welche ausreichend ausgebildet sind und eine entsprechende Prüfung abgelegt haben.

3. Eigentum

Das vermietete Gerät, einschliesslich Zubehör, bleibt während der Dauer der Mietzeit bis zur Rückgabe uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der Vermieterin.

4. Mietdauer/Transport

Die Mietzeit beginnt mit dem Absendetag des Gerätes ab Werk der Vermieterin und endet mit dem Wiedereingangstag in deren Werk. Die Kosten für die Hin- und Rückfracht und die Transportversicherung gehen zu Lasten der Mieterin.

5. Gewährleistung

Soweit die Mieterin nicht binnen 3 Tagen nach der Übernahme der Mietsache schriftlich reklamiert hat, gilt als festgestellt, dass sie die Mietsache im vertragsgemässen Zustand erhalten hat.

6. Mietzahlungen

Ab einer vereinbarten Mietdauer, die länger als einen Monat ist, ist die Miete monatlich, in der Regel nach 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen. Die vereinbarten Zahlungen sind netto, ohne Skonto direkt zu Gunsten der Vermieterin zu leisten. Werden die vereinbarten Zahlungstermine nicht eingehalten, schuldet der Mieter ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins gemäss Obligationenrecht (OR) Art. 104. Das Fehlen unwesentlicher Teile aus der Bestellung oder Garantiesprüche gegenüber dem Vermieter berechtigen nicht zum Aufschub fälliger Zahlungen. Bei Annahmeverzug wird der Gesamt- bzw. Restmietbetrag sofort fällig.

7. Einsatzort / Benutzung / Überlassung Dritter

Das Gerät wird von der Mieterin in deren Betriebsräumen aufgestellt. Ist die Mieterin nicht selbst Eigentümer der Betriebsräume, so ist die Vermieterin berechtigt, dem Eigentümer der Räume, in welchem das Gerät aufgestellt und/oder betrieben wird, vom Bestehen des vorliegenden Mietverhältnis Anzeige zu machen. Eine Änderung des Standortes oder die Überlassung des Gerätes an einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.

8. Haftung / Betriebsanleitung / Instruktion

Die Haftung der Vermieterin für einen Schaden, welcher unmittelbar oder mittelbar durch das Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht wird, ist ausgeschlossen. Die Vermieterin stellt der Mieterin die notwendigen Betriebsanleitungen zur Verfügung. Sie ist ferner bereit, auf Kosten der Mieterin, eine zu bestimmende Anzahl von Fahrern für das Gerät einzuführen und/oder auszubilden.

9. Mängel, Defekte, Reparaturen, Service

Die Mieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln und bei Bedarf durch die Vermieterin sofort reparieren zu lassen. Ferner verpflichtet sich die Mieterin, spätestens nach einer Einsatzdauer von 250 Betriebsstunden nach Terminabsprache mit der Vermieterin das Mietobjekt in der Normalarbeitszeit warten und, sofern notwendig, reparieren zu lassen. Reparaturen aufgrund von Unfällen und/oder unsachgemässer Handhabung (siehe Art. 17) gehen zu Lasten der Mieterin.

10. Änderungen, Um- oder Anbauten

Änderungen und zusätzliche Einbauten an dem Gerät darf die Mieterin nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vornehmen. Einbauten gehen in das Eigentum der Vermieterin über.

11. Zusatzkosten

Die Mieterin trägt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, welche aufgrund der Miete, des Besitzers und des Gebrauches erhoben werden.

12. Verantwortung

Die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes, Diebstahls, der Beschädigung, der Vernichtung, des vorzeitigen Verschleisses und eines vorübergehenden Ausfalles trägt die Mieterin, deren Verpflichtung zur Fortzahlung der vereinbarten Mietraten durch derartige Ereignisse nicht berührt wird. In diesen Fällen hat die Mieterin die Vermieterin unverzüglich schriftlich zu verständigen.

13. Zurückbehaltungsrecht

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch die Mieterin ist ausgeschlossen.

14. Anspruch Dritter

Wird das Gerät von dritter Seite irgendwie in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet, so ist die Mieterin verpflichtet, der Vermieterin hiervon unter Bekanntgabe der näheren Umstände sofort Mitteilung zu machen. Alle zur Beseitigung des Eingriffs Dritter sowie zur Herbeischaffung des Gerätes aufgewendeten Gericht- und aussergerichtlichen Kosten trägt die Mieterin.

15. Maschinenbruchversicherung / Selbstbehalt / Haftung bei Schäden

Das Gerät ist von der Vermieterin gegen Maschinenbruch versichert. Der Selbstbehalt beträgt CHF 2.000.--. Die Vermieterin ist von Ihren Pflichten, im Bezug auf ein beschädigtes Fahrzeug befreit, sofern der Schaden auf eine der nachstehenden Ursachen zurückzuführen ist: Schuldhaftes Verhalten des Kunden, dessen Angestellten, oder Hilfspersonen, namentlich unsachgemässe Bedienung oder Benutzung des Mietobjektes, überschreiten der zulässigen Tragkraft, Benutzung des Mietobjektes durch nicht geschultes Personal, Benutzung durch Drittpersonen oder durch den Gebrauch des Mietobjektes an einem anderen Einsatzort, als der im Lieferschein aufgeführte. Für den Fall, dass ein Dritter einen Schaden an dem Gerät oder einen Totalverlust verursacht, tritt die Mieterin hiermit in der Höhe der bestehenden Verpflichtungen, ohne Rücksicht an die Vermieterin ab, welche ihr gegen den Dritten oder dessen Versicherung zustehen. Die Vermieterin ist ermächtigt, Vergleiche unter Verzicht auf weitergehende Ansprüche der Mieterin aus der Beschädigung des Gerätes abzuschliessen, ohne dass die Zahlungsverpflichtung der Mieterin hierdurch berührt wird.

16. Vorzeitige Mietbeendigung

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos aufzukünden und vom Mieter die sofortige Herausgabe des Mietobjektes zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Vermieter steht dieses Recht insbesondere zu, wenn

- der Mieter ankündigt, keine Zahlung zu leisten und/oder mit der Mietrate von mehr als 14 Tagen in Verzug ist.
- der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters das Mietobjekt einem Dritten überlässt.
- der Mieter in erheblichen Masse das Mietgerät ungebührlich einsetzt und gegen die Sorgfaltspflicht verstösst und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.
- über das Vermögen des Mieters das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Konkursverfahrens mangels kostendeckende Mittel nicht erfolgt.

17. Umgang mit dem Mietobjekt / Mietobjektrückgabe

Stellt die Vermieterin nach Beendigung der Mietzeit und Rückgabe des Gerätes Mängel fest, so werden diese auf Kosten der Mieterin behoben, sofern diese nicht durch den ordnungsgemässen Gebrauch entstanden sind. Der Stapler muss gereinigt zurückgegeben werden. Zusätzliche Endreinigungen, welche nach der Rückgabe des Mietobjektes notwendig sind, werden der Mieterin weiterverrechnet. Dies betrifft insbesondere starke und/oder aussergewöhnliche Abnützungen/Verschmutzungen/Verunreinigungen am Mietobjekt.

18. Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

19. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Mieterin und die Vermieterin ist der Sitz der Vermieterin. Soweit in diesem Mietvertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

MARTHALEN, Juli 2015/rku

